

## STADTAMTSDIREKTION

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 - Referat Naturschutz  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Bearbeiter: Dr. Gabriele Gaugl  
Telefon: 03332 603-110  
Handy: 0664 14 25 775  
E-Mail: [gemeinde@hartberg.at](mailto:gemeinde@hartberg.at)

per E-Mail: [abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at](mailto:abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at)

Zahl: I 84/7-2023

Bei Erwidering ist auf dieses Zeichen Bezug zu nehmen

Hartberg, am 23. März 2023

### **Begutachtung, GZ ABT13-14614/2023-4 - Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Steiermärkischen Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung veröffentlicht, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie (in Folge: „SAPRO“) erlassen werden soll. Zu diesem Verordnungsentwurf erstattet die Stadtgemeinde Hartberg fristgerecht nachstehende Stellungnahme.

#### **1. Einleitende Bemerkungen**

Grundsätzlich begrüßt die Stadtgemeinde Hartberg die Festlegung überörtlicher Vorgaben zur Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern. Auch die Stadtgemeinde Hartbergt forciert den Ausbau von erneuerbaren Energieträgern, um die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern voranzutreiben.

Zusätzlich zu bereits verwirklichten Projekten beabsichtigt die Stadtgemeinde Hartberg gemeinsam mit Projektpartnern eine PV-Freiflächenanlage zu verwirklichen. Mit Beschluss des Gemeinderates bekannte sich die Stadtgemeinde Hartberg dazu, auf den belasteten und wirtschaftlich wenig bedeutsamen Flächen des **Ghartwaldes eine PV-Freiflächenanlage mit bis zu 20 ha** zu entwickeln. Bei der Projektfläche handelt es sich um eine infrastrukturell stark vorbelastete Fläche, die zwischen der Autobahn und in großen Teilen unterhalb einer Starkstromleitung gelegen ist. Trotz optimaler Voraussetzungen wird die Umsetzung des Projekts durch das vorgeschlagene SAPRO verhindert.

Das Projekt Ghartwald bildet den Anlassfalls für vorliegende Einwendungen, beschränkt sich aber nicht nur auf jene Aspekte, die in möglichem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Projektes stehen könnten. Das SAPRO weist aus Sicht der Stadtgemeinde Hartberg grundlegende Mängel auf, die es ungeeignet machen, die gesetzten Ziele zu erreichen.

Die Stellungnahme befasst sich zunächst mit den aus Sicht der Stadtgemeinde Hartberg bestehenden **grundlegenden Unzulänglichkeiten** des SAPRO, daran anknüpfend mit einzelnen **Mängeln im Verordnungstext** und kommt schließlich zurück auf die Problemlage, die sich aufgrund des von der Stadtgemeinde Hartberg beabsichtigten und durch das SAPRO womöglich verunmöglichten **Projekt Ghartwald** ergibt.



Die Stellungnahme gliedert sich daher wie folgt:

<b>2.</b>	<b>Grundsätzliche Einwendungen und strukturelle Mängel.....</b>	<b>3</b>
2.1.	Flächenausweisung zu gering, Auswahl der Vorrangzonen nicht nachvollziehbar .....	3
2.2.	Verstoß gegen § 11 Abs 10 StROG da keine Bedachtnahme auf die für die Lebensmittelproduktion wertvollsten Böden.....	3
2.3.	Auswahl der Vorrangzonen im Einzelnen nicht nachvollziehbar .....	4
2.4.	Eingriff in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.....	4
2.5.	Verstoß gegen gesetzliches Determinierungsgebot .....	5
<b>3.</b>	<b>Einwendungen gegen einzelne Punkte.....</b>	<b>5</b>
3.1.	§ 1 – Ziele .....	5
3.2.	§ 2 – Maßnahmen .....	6
3.3.	§ 3 – Vorrangzonen.....	7
3.4.	§ 5 – Ausschlusszonen .....	9
3.5.	§ 6 – Vorgaben für die örtliche Raumplanung .....	11
<b>4.</b>	<b>Projekt Ghartwald - Themenkomplex Waldflächen .....</b>	<b>12</b>
4.1.	Hintergrund .....	12
4.2.	Ausschluss unterscheidet nicht nach Wertigkeit der Waldflächen .....	12
4.3.	Pauschaler Ausschluss ohne Möglichkeit der Einzelfallprüfung unzulässig ..	14
4.4.	Einzelfallprüfung möglich .....	15
4.5.	Projektfläche im Ghartwald bestgeeignet für Errichtung einer PV-Anlage ...	16

## 2. Grundsätzliche Einwendungen und strukturelle Mängel

### 2.1 Flächenausweisung zu gering, Auswahl der Vorrangzonen nicht nachvollziehbar

Nach den Festlegungen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) soll der Gesamtstromverbrauch bundesweit ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden. Dies wiederum dient der Umsetzung der Dekarbonisierungsagenda der EU, welche insbesondere in den RL 2012/27/EU und 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der VO (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität verbindlich festgelegt wird.

Um diesen Zielwert zu erreichen, muss die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 um 27 TWh gesteigert werden. Davon sollen bundesweit 11 TWh und in der Steiermark **2,15 TWh auf Photovoltaik** entfallen. Bis zum Jahr 2040 ist dies auf **9 TWh zu steigern**.<sup>1</sup> In den Erläuterungen zum SAPRO wird ausgeführt, dass sich aus der Ausbauplanung bis 2030 für die Steiermark ein Gesamtflächenbedarf von ungefähr **2.200 bis 2.400 ha** ergibt. Auch zur Vermeidung von Strafzahlungen in Millionen- bis Milliardenhöhe muss der Ausbau erneuerbarer Energieträger vorangetrieben werden.<sup>2</sup> Das SAPRO soll zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

Im SAPRO werden Flächen im Ausmaß von **825 ha** als Vorrangzonen festgelegt. Die Ausweisung verfehlt damit das angestrebte Ziel der Verwirklichung von PV-Flächen im Ausmaß von 2.200 bis 2.400 ha um insgesamt 1.300 bis 1.525 ha und damit um ca. 60%. Um das angestrebte Ziel der Verwirklichung von PV-Flächen im Ausmaß von 2.200 bis 2.400 ha zu erreichen müssen (unter der Annahme, dass alle Vorrangzonen voll entwickelt werden) damit etwa **1.300 bis 1.525 ha PV-Flächen auf Ebene der örtlichen Raumplanung** definiert werden.

Entgegen der Zielsetzung des SAPRO wird die Festlegung von Flächen für den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen auf Ebene der örtlichen Raumplanung jedoch **im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand wesentlich erschwert**. So werden rund **¼ der Landesfläche (rund 12.500 km<sup>2</sup>) als Ausschlusszone** definiert, in denen die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen unzulässig ist. Auch **außerhalb von Ausschlusszonen** werden der örtlichen Raumplanung **weitergehende Beschränkungen** für die Festlegung von PV-Freiflächenanlagen auferlegt (dazu sogleich näher).

In Summe führt dies zu einer Situation, dass auf Ebene der örtlichen Raumplanung **Freiflächenanlagen nur in Ausnahmefällen zugelassen werden können**. Gleichzeitig werden keine Maßnahmen vorgesehen, die Errichtung von PV-Anlagen auf bestehenden Gebäuden oder bereits versiegelten Flächen zu forcieren. Programmatische Festlegungen, wie in § 1 Abs 3 SAPRO, wonach PV Anlagen bevorzugt auf bereits bestehenden Bauwerken bzw. bereits versiegelten Flächen zu errichten sind, tragen zum Ziel des Ausbaus von PV-Anlagen nicht bei.

Dieses Problem wird dadurch verstärkt, dass sich, wie Medienberichten zu entnehmen ist, Flächeneigentümer gegen die Ausweisung aussprechen.<sup>3</sup> Durch Letzteres werden zwei weitere Umstände klar, nämlich dass **erwartbar ist, dass die tatsächlich verwirklichte PV Fläche** – mangels Zustimmung der Eigentümer – **hinter die geplante Fläche**, die ohnedies zu gering ist, **zurückfallen wird**, sowie das **offenbar im Auswahlprozess nicht mit den Eigentümern gesprochen** wurde, ob sie einer Umsetzung positiv gegenüberstehen.

In Gesamtschau ist daher zu befürchten, dass das SAPRO nicht den Ausbau von PV-Flächen in der Steiermark beschleunigen, sondern diesen vielmehr verzögern wird.

### 2.2. Verstoß gegen § 11 Abs 10 StROG da keine Bedachtnahme auf die für die Lebensmittelproduktion wertvollsten Böden

Rechtsgrundlage des SAPRO ist § 11 Abs 10 StROG. Nach § 11 Abs 10 StROG, kann die Landesregierung *ein Entwicklungsprogramm zum Sachbereich erneuerbare Energie mit Festlegungen hinsichtlich Vorrang- und Ausschlusszonen sowie der Kriterien für Eignungsbereiche*

<sup>1</sup> Baumann/Pauritsch/Rohrer, Szenarien zur Entwicklung des steirischen Energiesystems bis 2040/2050 (2021) 22.

<sup>2</sup> Vgl. Bericht des Rechnungshofes, Klimaschutz in Österreich Maßnahmen und Zielerreichung 2020.

<sup>3</sup> Angst vor Enteignung: Bauern stellen sich gegen Photovoltaik-Ausbau des Landes, Kleine Zeitung 11.2.2023.

unter **Bedachtnahme auf die für die Lebensmittelproduktion wertvollsten Böden** erlassen. Dem Verordnungsgeber wird daher in der Verordnungsermächtigung nur eine explizit genannte beschränkende Vorgabe gemacht, nämlich dass **unter Bedachtnahme auf die für die Lebensmittelproduktion wertvollsten Böden** vorzugehen ist. Nach den Erläuterungen zum Gesetzestext<sup>4</sup> sollte durch die Bestimmung eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für ein Sachprogramm Erneuerbare Energie geschaffen werden, dessen wesentliche Inhalte die Festlegungen von Vorrangzonen sowie Kriterienfestlegungen für Ausschlusszonen und Eignungsbereiche seien, wobei die für die Lebensmittelproduktion wertvollsten Böden **nur dann in Anspruch genommen werden sollten, wenn dies unumgänglich sei**.

Dieses Ziel bildet sich auch im SAPRO selbst ab, wo in § 5 Z 1 landwirtschaftliche Vorrangzonen aus Ausschlusszone erklärt werden und somit im Rahmen der örtlichen Raumplanung keine Freiflächenanlagen festgelegt werden dürfen. In den Erläuterungen zum SAPRO wird festgehalten, dass bei hochwertigen Böden für die landwirtschaftliche Produktion gem. digitaler Österreichischer Bodenkarte (eBOD) keine Vorrangzone festgelegt werden darf.

Zweck der Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangzonen ist die Sicherung von Flächen für eine leistungsfähige Landwirtschaft. Es werden daher auch nur solche Flächen als landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen. So werden Flächen vor der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangzonen mittels Ausschlusskriterien auf Basis der Kriteriengruppen agrartechnische Produktionsvoraussetzungen (Bodenkennzahl, Flächengröße, Hangneigung) außerhalb und klimatische Produktionsvoraussetzungen (Höhenlage, Exposition) auf ihre Eignung für Ackerbau und Grünlandnutzung hin überprüft. Flächen mit besonders hohen Nutzwertpunkten aus diesem Modell wurden vor Ort überprüft, und auf Orthophotobasis abgegrenzt.<sup>5</sup> **Bei den landwirtschaftlichen Vorrangzonen gemäß REPRO handelt es sich damit um die für die Lebensmittelproduktion wertvollsten Böden.**

Trotz dieser Vorgaben liegen von den geplanten 37 Vorrangzonen für PV-Freiflächenanlagen **21 PV-Vorrangzonen (!)**<sup>6</sup> **zu erheblichen Teilen oder vollständig innerhalb landwirtschaftlicher Vorrangzonen**. Da sich die festgelegten PV-Vorrangzonen weit überwiegend in landwirtschaftlichen Vorrangzonen befinden **verstößt das SAPRO gegen die einzige ausdrückliche gesetzliche Vorgabe in § 11 Abs 10 StROG** und dem darin festgelegten Erfordernis, dass auf die für die Lebensmittelproduktion wertvollsten Böden Bedacht zu nehmen ist. Die Stadtgemeinde Hartberg hat daher erhebliche Zweifel ob der Rechtskonformität der Festlegung.

### 2.3 Auswahl der Vorrangzonen im Einzelnen nicht nachvollziehbar

Das SAPRO überträgt die im Rahmen des SAPRO Wind<sup>7</sup> angewandte Methodik, nämlich die Ausweisung spezifisch besonders geeigneter Flächen, auf den Bereich der Photovoltaik. Dieser Zugang scheint zur Planung von Windkraftanlagen ohne Weiteres angemessen, da es Gunstlagen gibt, an denen häufiger bzw. gleichmäßiger mit Wind zu rechnen ist. Die gleichen Erwägungen scheinen bei PV-Anlagen nicht zu existieren, da die Sonneneinstrahlung im Unterschied zu Wind gleichmäßig verteilt ist. Es bedarf daher konkreter Erwägungen und entsprechender Begründung, weshalb einzelne Gebiete in der spezifischen Form und Lage zu Vorrangzonen erklärt wurden. Diese **Erwägungen sind, von programmatischen Grundsätzen abgesehen, alleine aus dem Verordnungsentwurf nicht erkennbar** und erschließen sich auch aus dem Erläuterungsbericht wie auch dem SUP-Bericht nicht.

### 2.4. Eingriff in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Gemäß **Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG** obliegt die örtliche Baupolizei und die **örtliche Raumplanung der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich**. Dies hat sie zwar im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Landes zu tun. Durch Regelungen der überörtlichen Raumplanung darf die örtliche Raumplanung aber nur insoweit gebunden werden, als dafür ein überörtliches Interesse besteht. Die Ausübung des Rechts auf Planungsermessen hat

<sup>4</sup> GPStLT AA EZ 165/19 6.

<sup>5</sup> Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Oststeiermark – Planungsgrundlagen und Methodik 44.

<sup>6</sup> PV-Vorrangzonen Brunnsee, Dedenitz, Gosdorf-Ratschendorf, Gralla, Hohenbrugg, Krottendorf, Lindegg, Löfelbach, Mötschendorf, Mürzhofen, Oberschwarza, Pirching, Saaz, Schwasdorf, Seibersdorf, St. Johann, St. Margarethen, Straß, Unterrohr, Weißenbach, Zwaring.

<sup>7</sup> Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird, LGBl 2013/72 idF LGBl 2019/91.

grundsätzlich garantiert zu bleiben, da ansonsten in verfassungswidriger Weise in das Recht der Gemeinden auf Selbstverwaltung im eigenen Wirkungsbereich eingegriffen wird.

Durch § 5 SAPRO werden bereits  $\frac{3}{4}$  der Landesfläche (rund 12.500 km<sup>2</sup>) als Ausschlusszone definiert. Nach § 6 Abs 1 sind Festlegungen von PV-Freiflächenanlagen von mehr als 10 ha durch die Gemeinde generell unzulässig. Nach § 6 Abs 2 sind Ausweisungen bis zu 2 ha zulässig, dies aber **nur „zur vorrangigen Versorgung von Siedlungsbereichen mit Solarenergie (lokale Versorgung)“** und unter Beachtung der Ziele gemäß § 1 Abs 3 und 4. Letzteres bedeutet zusammengefasst unter **„prioritärer“ Nutzung bereits bestehender Gebäude und versiegelter Flächen oder in Anschluss an industriell-gewerbliche Nutzungen** sowie unter möglichst geringer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Möglichkeit der Gemeinde entsprechende Ausweisungen vorzunehmen ist daher **auf wenige Fälle beschränkt**. Gemäß § 6 Abs 3 SAPRO sind Ausweisungen zwischen 2 und 10 ha nur unter Einhaltung von „Gestaltungsgrundsätzen und -maßnahmen“ gemäß § 3 Abs 3 sowie nur in spezifischen Bereichen zulässig. Dabei handelt es sich im Wesentlichen wiederum um einzeln genannte infrastrukturell vorbelastete Gebiete.

In Summe wird dadurch die Möglichkeit einer Gemeinde, Freiflächenanlagen festzulegen, auf **Bereiche in oder unmittelbar angrenzend an einzeln genannte bereits infrastrukturell vorbelastete Gebiete** beschränkt. Die Stadtgemeinde Hartberg erachtet dies als wesentliche Einschränkung des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

## 2.5. Verstoß gegen gesetzliches Determinierungsgebot

Der Ordnungsgeber unterliegt Art-18 B-VG. Dies bedeutet uA dass nach der der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Inhalt einer Verordnung (als Gesetz im materiellen Sinn) das weitere Vollzugsgeschehen im Sinne des Art18 Abs1 B-VG ausreichend vorherbestimmen muss und insbesondere dem Normunterworfenen die Möglichkeit geben muss, sich dem Recht gemäß zu verhalten.<sup>8</sup> Dazu muss die Norm klar und verständlich sein.

Diese Anforderungen werden durch die Verordnung an mehreren Stellen nicht erfüllt, worauf unter Punkt 3 noch im Detail eingegangen wird.

## 3. **Einwendungen gegen einzelne Punkte**

### 3.1. § 1 – Ziele

#### § 1

##### Ziele

(1) Ziel dieses Entwicklungsprogramms ist die Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie.

(2) Überörtliche Festlegungen sollen im Sinne einer räumlichen Konzentration durch die Nutzung vorbelasteter und gut geeigneter Standorte, durch Ausrichtung an der Leitungsinfrastruktur sowie durch Einbindung in den Landschaftsraum erfolgen. Die verbindliche Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und Gestaltungsvorgaben soll sichergestellt werden.

(3) Bei der Umsetzung des in Abs. 1 genannten Zieles in der örtlichen Raumplanung ist zu beachten, dass Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie prioritär

1. auf Dachflächen und Fassaden,
2. auf versiegelten oder vorbelasteten Flächen wie z.B. Parkplätzen, Verkehrsflächen oder Deponiestandorten oder
3. in Kombination oder in unmittelbarem Anschluss an industriell - gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturanlagen wie z.B. Kläranlagen, Altstoffsammelzentren oder als Erweiterung bestehender Solarenergieanlagen

errichtet werden.

(4) Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gem. § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie hat in Abhängigkeit von der Strom- und Wärmenetzinfrastruktur unter möglichst geringer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes zu erfolgen.

(5) Im Sinne einer sparsamen Flächeninanspruchnahme und einer effizienten Flächennutzung sind auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kombinierte Nutzungen mit Agri-Photovoltaikanlagen zu bevorzugen.

Überörtliche Festlegungen sollen nach **Abs 2** im Sinne einer räumlichen Konzentration durch die Nutzung vorbelasteter und gut geeigneter Standorte, durch Ausrichtung an der Leitungsinfrastruktur sowie durch Einbindung in den Landschaftsraum erfolgen. Die verbindliche

<sup>8</sup> VfSlg. 20.251:

Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und Gestaltungsvorgaben soll sichergestellt werden. Während diese Vorgaben zwar inhaltlich vernünftig erscheinen, sind sie an dieser Stelle **überflüssig**. Der Verordnungstext enthält an dieser Stelle Vorgaben für überörtliche Festlegungen, welche aber bereits auf Ebene des SAPRO vorgenommen werden, womit ihre Gültigkeit nicht von den an dieser Stelle genannten Vorgaben abhängig ist.

In **Abs 3** ist vorgesehen, dass bei der Umsetzung des in § 1 Abs 1 SAPRO genannten Zieles **in der örtlichen Raumplanung zu beachten** ist, dass Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie „**prioritär**“ auf Dachflächen und Fassaden, versiegelten oder vorbelasteten Flächen oder in Kombination oder in unmittelbarem Anschluss an industriell - gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturanlagen oder als Erweiterung bestehender Solarenergieanlagen errichtet werden sollen. Damit wird eine **Vorgabe** für die örtliche Raumplanung normiert, bei der völlig **unklar** bleibt, **wie sie umzusetzen ist**.

Soll es sich bei der in § 1 Abs 3 SAPRO enthaltenen Anforderung um mehr als eine Worthülse handeln, was dem Ordnungsgeber nicht zu unterstellen ist, muss diese Zielsetzung die örtliche Raumplanung auch in irgendeiner Form beeinflussen. Bedeutet diese Vorgabe, dass keine Freiflächenanlagen ausgewiesen werden dürfen, solange in einer Gemeinde eine Großzahl unbenutzter Dachflächen zur Verfügung stehen? Dies würde die Ausweisung von Freiflächenanlagen in vielen Gemeinden auf absehbare Zeit unmöglich machen. Dies gilt umso mehr, als das SAPRO der örtlichen Raumplanung keine Instrumente zur Verfügung stellt, die Errichtung von PV-Flächen auf bestehenden Dächern zu forcieren. Nach Ansicht der Stadtgemeinde Hartberg erfüllt der Verordnungstext daher schon an dieser Stelle nicht die Anforderungen des Art 18 B-VG.

Ähnliche **Unklarheiten** bestehen im Zusammenhang mit **Abs 5**, wonach auf landwirtschaftlich genutzten Flächen **kombinierte Nutzungen mit Agri-Photovoltaikanlagen „zu bevorzugen“** sind. Während auch dieses Ziel grundsätzlich vernünftig erscheint, ist wiederum **unklar, wie dies auf Ebene der örtlichen Raumplanung abzubilden ist**. Heißt dies, dass auf landwirtschaftlich genutzten keine PV-Anlagen außer Agri-PV-Anlagen errichtet werden dürfen? Auch dieser Inhalt wäre problematisch, da die Errichtung von Agri-PV-Anlagen fast immer eine Option darstellen dürfte. Eine genauere Regelung wäre wünschenswert, immerhin sind nach der Vorstellung des Ordnungsgebers 1.300 bis 1.525 ha der benötigten PV-Freiflächenanlagen auf Ebene der örtlichen Raumplanung zu definieren. Auch an dieser Stelle besteht damit ein Widerspruch zu Art 18 B-VG.

Zu der in **Abs 4** enthaltenen Vorgabe für die örtliche Raumplanung, nach der Strom- und Wärmenetzinfrastruktur unter möglichst geringer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes zu erfolgen hat, ist anzumerken, dass der Ordnungsgeber, wie bereits oben beschrieben, diese Ziele bei der Festlegung von Vorrangzonen selbst nicht erreicht.

### 3.2. § 2 – Maßnahmen

#### § 2

##### Maßnahmen

(1) Zur Umsetzung der Zielsetzungen nach § 1 werden mit diesem Entwicklungsprogramm Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha als Vorrangzonen ausgewiesen (§ 3) sowie Ausschlusszonen (§ 5) und Vorgaben für die örtliche Raumplanung durch Größenbeschränkungen und Standortkriterien (§ 6) definiert.

(2) In Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe eines Regionalen Entwicklungsprogrammes ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unzulässig. Davon ausgenommen sind Anlagen auf betrieblichen Nebenflächen in untergeordnetem Ausmaß in Ergänzung zu Photovoltaikanlagen auf Dach- und/oder Fassadenflächen von Betriebsgebäuden.

(3) Werden Bebauungspläne in Gewerbe- und Industriegebieten (§ 30 Abs. 1 Z 4, 5a und 5b des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010) erstellt, sind die Möglichkeiten einer Nutzung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie im Sinne des § 1 Abs. 3 zu prüfen.

Nach **Abs 3** ist bei der Erstellung von Bebauungsplänen in Gewerbe- und Industriegebieten die Möglichkeiten einer Nutzung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie im Sinne des § 1 Abs 3 SAPRO zu prüfen. Nach den Erläuterungen muss sich die Gemeinde mit den „*Möglichkeiten und Potentialen einer Nutzung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auseinanderzusetzen und – wenn möglich – diesbezügliche Festlegungen zu treffen*“. Auch diese Bestimmung ist sehr undeutlich. So sieht der Wortlaut des Abs 3 grundsätzlich nur eine Prüfung vor. Erst aus den Erläuterungen wird ersichtlich, dass bei positivem Ergebnis der Prüfung eine Pflicht der Gemeinde besteht, diesbezügliche Festlegungen zu treffen. Was unter „*diesbezüglichen Festlegungen*“ zu

verstehen ist, bleibt weiterhin unklar. In Zusammenschau mit den Erläuterungen scheint die einzig sinnhafte Interpretation, dass die Gemeinde in einem Bebauungsplan festzulegen hat, dass, wenn die Möglichkeit dazu besteht, eine Energieerzeugungsanlage zu errichten ist. Es wird nicht erklärt, ob dies nur PV-Anlagen auf Dachflächen, oder ggf auch PV-Anlagen auf Freiflächen umfasst. Auch diese Vorgabe verstößt daher gegen Art 18-B-VG.

Die Norm ist nicht nur – selbst in Ansehung der Erläuterungen – **unklar**. Sofern sie über konkretisierende Festlegungen der Gestaltung der nach § 80b Stmk BauG erforderlichen PV-Flächen hinausgeht, **fehlt ihr auch die gesetzlichen Grundlage**. Die verpflichtende Festlegung von PV-Flächen durch einen Bebauungsplan ist in § 41 StROG nicht vorgesehen, sodass offen bleibt, in welcher Form die Gemeinde die Vorgabe des Abs 3 umsetzen soll.

### 3.3. § 3 – Vorrangzonen

#### § 3

##### Vorrangzonen

(1) Vorrangzonen sind überörtliche Widmungsfestlegungen und werden in Form von Plänen im Maßstab 1:5.000 festgelegt. Eine einheitliche Legende sowie ein Gemeindeindex sind in der Anlage 1 dargestellt, die einzelnen Vorrangzonen in den Anlagen 2.01 bis 2.37.

(2) In Vorrangzonen ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig. Die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland durch die Gemeinden ist unzulässig.

(3) Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb von Vorrangzonen ist auf die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen, eine standortangepasste Einbindung in den Landschaftsraum sowie auf den Erhalt der Bodenfunktionen Bedacht zu nehmen. Hierzu werden die folgenden allgemeinen Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen festgelegt.

1. Innerhalb von Vorrangzonen ist eine Bodenverdichtung sowie eine Versiegelung des Bodens zu vermeiden bzw. zu minimieren. Bei der Anordnung und technischen Ausführung der Anlagen ist auf einen gleichmäßigen Abfluss der Oberflächenwässer zu achten.
2. Innerhalb von Vorrangzonen sind bestehende landschaftsgliedernde, linienhafte Vegetationsstrukturen wie z.B. Hecken, Uferbegleitbestockung oder Baumreihen zu erhalten. Allfällig erforderliche Abstandsflächen zu Waldflächen im Anschluss an Vorrangzonen sind in den jeweiligen Gestaltungskonzepten gem. Abs. 5 zu berücksichtigen und darzustellen.
3. Die Durchgängigkeit bestehender Wegführungen innerhalb von Vorrangzonen ist zu erhalten oder durch die Neuanlage von Wegen und Bewegungslinien auszugleichen.
4. Großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in einzelne Sektoren zu gliedern, wobei sich die Größe der Sektoren am Landschaftscharakter orientieren und ein Sektor grundsätzlich nicht mehr als 10 ha Fläche beanspruchen soll. Die Zwischenräume zwischen den Sektoren sind durch lineare Gehölzstrukturen (Heckenpflanzungen) zu gestalten, wobei insbesondere die Durchgängigkeit im Sinne der Lebensraumvernetzung zu berücksichtigen ist.
5. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich mit einer linearen Gehölzstruktur (Heckenpflanzungen) zu umranden, um
  - a) eine Minderung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild und / oder von Blendwirkungen bei Blickbeziehungen zu Wohngebieten, Naherholungsbereichen oder Verkehrswegen zu erreichen, und / oder
  - b) den Erhalt von ökologischen Korridorfunktionen und die Etablierung eines funktionierenden Biotopverbundsystems zu bewirken.

Umrandungen mit linearen Gehölzstrukturen sind mit einer Mindestbreite von 5 Meter unter Verwendung gebietseigener Gehölze und außerhalb etwaiger Zäunungen auszuführen. Die Ausgestaltung der linearen Gehölzstrukturen hat entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und angepasst an die prioritären Zielsetzungen gem. lit. a und / oder b zu erfolgen. Von Heckenpflanzungen kann abgesehen werden, wenn in unmittelbarer räumlicher Nähe durch bereits bestehende Strukturelemente wie z.B. Uferbegleitvegetation ein vergleichbarer Sichtschutz sowie die ökologische Funktion als dauerhafter Lebensraum und Wildtierkorridor gegeben ist.

6. Zur Erhaltung der Durchlässigkeit für Tiere ist ein Verzicht einer Umzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlage anzustreben. Allenfalls erforderliche Zäune sind mit Hochstellung von mindestens 20 cm über Geländeoberkante auf der Innenseite von Sichtschutz- bzw. Heckenpflanzungen herzustellen. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

7. Sofern sich ausgewiesene Vorrangzonen mit Hochwasserabflussbereichen eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses überschneiden, ist vor Projektgenehmigung in diesen Bereichen das Einvernehmen mit der für die Wasserwirtschaft zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung herzustellen.
8. Im laufenden Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind nachhaltig negative Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden. Eine standortangepasste Pflege und Bewirtschaftung, insbesondere im Hinblick auf ökologische Kriterien, ist sicherzustellen (ökologische Betriebsführung). Im laufenden Betrieb sind bei der Reinigung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich biologisch abbaubare Reinigungsmittel zu verwenden. Insbesondere in Grundwasserschutz- und -schongebieten ist zum Schutz des Grundwasserkörpers bei großflächigen Anlagen die Reinigung in zeitlich gestaffelten Abschnitten durchzuführen.

(4) Für einzelne Vorrangzonen gemäß der Anlage 2 werden in Ergänzung zu den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen und -maßnahmen gemäß Abs. 3 spezifische Gestaltungsmaßnahmen festgelegt. Dies erfolgt als Zusatz auf dem jeweiligen Plan.

(5) Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorrangzonen ist im Rahmen der erforderlichen Projektgenehmigungs- bzw. Prüfverfahren ein Gestaltungs- und Pflegekonzept, in welchem die Umsetzung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen gemäß Abs. 3 sowie der spezifischen Gestaltungsmaßnahmen je Vorrangzone gemäß Abs. 4 dargelegt wird, vorzulegen. Das Gestaltungskonzept hat einen Gestaltungsplan zu beinhalten, in welchem die Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen räumlich dargestellt werden.

§ 3 legt als überörtliche Widmungsfestlegungen Vorrangzonen fest, innerhalb derer die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig ist. Zur Mangelhaftigkeit der Festlegung der Vorrangzonen wurde bereits eingangs Stellung genommen.

In **Abs 3** werden allgemeine Gestaltungsgrundsätze und –maßnahmen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb von Vorrangzonen festgelegt. Neben einzelnen **Unklarheiten** (was soll es bedeuten, dass ein Verzicht einer Umzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlage „*anzustreben*“ ist?) weist die Festlegung strukturelle Mängel auf.

Zunächst ist **fraglich, an wen sich die Festlegungen richten**. Nach Abs 3 ist bei der *Errichtung* auf näher genannte Ziele Bedacht zu nehmen und werden dazu Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen festgelegt. Die Vorgaben richten sich daher an den Projektwerber sowie an die vollziehenden Behörden. Fraglich ist weiter, welche Behörde die Einhaltung dieser Gestaltungsgrundsätze und –maßnahmen zu überprüfen hat. Die Antwort darauf findet sich in **Abs 5** in Zusammenschau mit den Erläuterungen. Demnach sind bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Vorrangzonen **im Rahmen der erforderlichen Projektgenehmigungs- bzw. Prüfverfahren** ein Gestaltungs- und Pflegekonzept, in welchem die Umsetzung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen gemäß § 3 Abs 3 SAPRO sowie der spezifischen Gestaltungsmaßnahmen je Vorrangzone gemäß § Abs 4 SAPRO dargelegt wird, vorzulegen. Gemäß den Erläuterungen „*kommen als Projektgenehmigungs- oder Prüfverfahren Verfahren .. nach dem Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (Stmk. EIWOG) sowie dem Stmk. Naturschutzgesetz (StNSchG 2017) in Betracht.*“ Durch § 3 Abs 5 SAPRO sollen also Projektwerber verpflichtet werden, in Projektgenehmigungs- oder Prüfverfahren nach dem Stmk EIWOG und dem StNSchG 2017 sowie in Verfahren zur Prüfung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ein Gestaltungs- und Pflegekonzept vorzulegen. Dieses Konzept ist unter Beiziehung von Sachverständigen auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorgaben in § 3 Abs 3 und 4 SAPRO zu prüfen, erforderlichenfalls sind Nachbesserungen aufzutragen. Daher wird die **Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Naturschutzbehörde** bzw. die im **Verfahren nach dem Stmk. EIWOG zuständige Behörde** geprüft.

Nach der Rsp des VfGH bestehen zwar keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass die Naturschutzbehörde - auch - raumplanerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat.<sup>9</sup> **Der Naturschutz- und der Elektrizitätsbehörde** sollen aber durch das SAPRO, und damit durch eine auf das Raumplanungsgesetz gestützten Verordnung, der **Vollzug raumplanerischer Regelungen übertragen werden**. Zudem werden durch das Gebot der Vorlage eines Konzepts Vorgaben für das naturschutz- und das Elektrizitätsrechtliche Verfahren gemacht. Das ist **durch die gesetzlichen Grundlagen nicht gedeckt und ist nach Ansicht der Stadtgemeinde Hartberg damit rechts- und verfassungswidrig**. Zudem ist die Zuordnung der Vollzugszuständigkeit auch unklar. So bleibt offen, ob die Vorgaben nicht auch durch die Baubehörde zu prüfen sind. Auch hier bestehen Bedenken hinsichtlich der Übereinstimmung mit Art 18 B-VG.

Sofern sich ausgewiesene Vorrangzonen mit Hochwasserabflussbereichen eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses überschneiden, ist nach **Abs 3 Z 7** vor der Projektgenehmigung das Einvernehmen mit der für die Wasserwirtschaft zuständigen Abteilung des Amtes der

<sup>9</sup> VfSlg. 15.232/1998.

Steiermärkischen Landesregierung herzustellen. Es ist **unklar, an wen sich diese Anordnung richtet und was ihr eigentlicher Inhalt ist.**

Richtet sie sich an den Projektwerber, ist sie in jedem Fall **rechts- und verfassungswidrig**. Der Projektwerber hat kein Einvernehmen herzustellen: Er beantragt. Dies tut er auch bei einer Behörde, welches die „zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung“ nicht ist. Richtet sich Die Vorgabe an die Behörde, was wohl in Ansehung der übrigen Bestimmung nur die Behörde im elektrizitäts- und naturschutzrechtlichen Verfahren sein kann, könnte man die Norm als etwas befremdliche interne Handlungsanweisung verstehen, mit welcher die Landesregierung dazu angehalten wäre, Einvernehmen mit einer ihrer eigenen Abteilungen herzustellen (was wohl auch problematisch wäre, denn zum Vollzug des Wasserrecht ist der Landeshauptmann berufen, nicht wie im elektrizitäts- und naturschutzrechtlichen Verfahren der Landesregierung). Richtet sich die Anweisung an die Baubehörde ist sie wiederum **rechts- und verfassungswidrig, weil die Baubehörde in ihrem Vollzugsbereich von der Zustimmung einer „Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung“ abhängig wäre.**

**Abs 2 Z 8** sieht vor, dass im laufenden Betrieb bei der Reinigung von PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich biologisch abbaubare Reinigungsmittel zu verwenden sind und dass die Reinigung in Grundwasserschutz- und -schongebieten zum Schutz des Grundwasserkörpers bei großflächigen Anlagen in zeitlich gestaffelten Abschnitten durchzuführen ist. Diese Vorgaben haben – so vernünftig sie auch sein mögen – keinen raumordnungsrechtlichen Inhalt und sind damit von der gesetzlichen Grundlage des SAPRO im StROG nicht gedeckt.

### 3.4. § 5 – Ausschlusszonen

#### § 5

##### Ausschlusszonen

Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in folgenden Bereichen unzulässig:

1. in landwirtschaftlichen Vorrangzonen und Grünzonen gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die jeweilige Planungsregion, ausgenommen Agri-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen;
2. in den Teilräumen „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“, ausgenommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Windkraftanlagen unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Sensibilität oder zur Eigenversorgung bestehender Gebäude, gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die jeweilige Planungsregion;
3. in Nationalparks, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Europaschutzgebieten nach der FFH-Richtlinie und bei Naturdenkmälern;
4. in den Biotoptypen/Lebensräumen Moore, Sümpfe und Quellfluren; Halbtrockenrasen und Trockenrasen, sowie auf eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen;
5. in Naturparks, ausgenommen Flächen für Anlagen bis zu 2 ha unter besonderer Berücksichtigung der hohen Sensibilität von Orts- und Landschaftsbild;
6. auf Waldflächen;
7. in roten Gefahrenzonen gemäß § 7 Z 1 sowie in blauen Vorbehaltsbereichen gemäß § 7 Z 3 der ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung – ForstG-GZPV;
8. in roten Gefahrenzonen gemäß § 8 Abs. 1 sowie in blauen Funktionsbereichen gemäß § 10 Abs. 3 WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung - WRG-GZPV;
9. im Bereich von natürlich fließenden Gewässern und deren Uferböschungen sowie auf Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer mit einer Breite von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante, bzw. mit einer Breite von mindestens 20 m bei jenen Gewässern, deren Uferstreifen mit einer Breite von mindestens 20 m als Grünzone gem. den Regionalen Entwicklungsprogrammen festgelegt sind.

§ 5 legt Ausschlusszonen fest, in denen die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen unzulässig ist. Als Ausschlusszonen werden beispielsweise Bereiche in landwirtschaftlichen Vorrangzonen und Grünzonen gem REPRO festgelegt. Nach den Erläuterungen schließt das SAPRO eine Fläche von **12.500 km<sup>2</sup>**, sohin **1.250.000 ha**, von der Nutzung für PV-Freiflächenanlagen aus.

Ausgeschlossen sind insbesondere auch **alle Waldflächen** (§ 5 Z 6 SAPRO). Auf die damit verbundenen Problemstellungen wird **im abschließenden Kapitel** gesondert eingegangen. Anzumerken ist an dieser Stelle bereits, dass der kategorische Ausschluss einzelner Gebiete ohne die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung grundsätzlichen Bedenken gegenübersteht.

Art 3 Abs 1 der kürzlich erlassenen VO (EU) 2022/2577 („EU-Beschleunigungs-VO“) zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien für die Zwecke des Art 6 Abs 4 und des Art 16 Abs 1 lit c RL 92/43/EWG („FFH-RL“), des Art 4 Abs 7 der EL 2000/60/EG („WRRL“) und des Art 9 Abs 1 lit a der RL 2009/147/EG („VSch-RL“) ist bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall anzunehmen, dass die **Planung, der**

**Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen** sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speichieranlagen **im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.** Nach § 5 Z 3 SAPRO handelt es sich es bei Nationalparks, Naturschutzgebieten gem § 7 StNSchG 2017, geschützten Landschaftsteilen gem § 12 StNSchG 2017, Europaschutzgebieten nach der FFH-Richtlinie gem § 9 StNSchG 2017 und bei Naturdenkmälern gem § 11 StNSchG 2017 um Ausschlusszonen. Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sei hier, bedingt durch das hohe Konfliktpotential zwischen der Energieerzeugung mittels PV-Freiflächenanlagen einerseits und den rechtlich normierten Erfordernissen des Naturschutzes andererseits, unzulässig.

Erwägungsgrund 8 der VO (EU) 2022/2577 lautet:

*„Eine der vorübergehenden Maßnahmen ist die Einführung der widerlegbaren Vermutung, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien von überwiegendem öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Umwelt dienen, **sofern keine eindeutigen Beweise dafür vorliegen, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können.** Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien, einschließlich Wärmepumpen und Windkraftanlagen, sind von entscheidender Bedeutung für die Eindämmung des Klimawandels und der Umweltverschmutzung, die Senkung der Energiepreise, die Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union. [...]“*

Damit betont der Unionsgesetzgeber die Bedeutung von **Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen.**

Die Auffassung der Landesregierung, wonach die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aufgrund des hohen Konfliktpotentials zwischen der Energieerzeugung mittels PV-Freiflächenanlagen einerseits und den rechtlich normierten Erfordernissen des Naturschutzes andererseits, unzulässig ist, widerspricht der in VO (EU) 2022/2577 festgelegten Rechtsvermutung, dass Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Nach Erwägungsgrund 8 der VO (EU) 2022/2577 **müssen zur Widerlegung der Vermutung eindeutige Beweise** dafür vorliegen, dass diese Projekte erhebliche nachteilige **Umweltauswirkungen haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können.** Es ist nicht ersichtlich, dass solche Beweise vorliegen würden. Nach Auffassung der Stadtgemeinde Hartberg könnte dies auch **nur im Einzelfall beurteilt werden.** Zudem müsste die Möglichkeit bestehen, die Umsetzbarkeit durch Ausgleichsmaßnahmen wiederherzustellen. Diese Möglichkeit ist bei Ausschlusszonen nicht gegeben, weshalb hier aus Sicht der Stadtgemeinde Hartberg ein **grundsätzlicher Widerspruch zu VO (EU) 2022/2577** besteht.

**Die generelle Festlegung von Europaschutzgebieten nach der FFH-Richtlinie als Ausschlusszone ist unzulässig, da sie die nach unionsrechtlichen Vorgaben erforderliche Einzelfallprüfung vorwegnimmt.**<sup>10</sup> Die Stadtgemeinde Hartberg erachtet die Möglichkeit einer Einzelfallabwägung bzw die Herstellung der Vereinbarkeit durch Ausgleichsmaßnahmen auch in anderen als Ausschlusszonen festgelegten Gebieten für erforderlich. Es wäre **mit der Wertung des Unionsrechts unvereinbar** und auch unsachlich, **wäre die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Europaschutzgebieten unter Umständen zulässig, während dies in anderen Gebieten kategorisch ausgeschlossen ist.**

<sup>10</sup> *Schachinger/Neger*, Kritische Aspekte der aktuellen Festlegungen von Eignungszonen für Windkraftanlagen, ZTR 2013, 179 (181); *Häusler*, Photovoltaik- und Windkraftanlagen ja, aber wo?, NR 2022, 50 (57 f).

**Vorgaben für die örtliche Raumplanung**

(1) Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha ist unzulässig.

(2) Zur vorrangigen Versorgung von Siedlungsbereichen mit Solarenergie (lokale Versorgung) ist unter Beachtung der Ziele gemäß § 1 Abs. 3 und 4 die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Ausschlusszonen bis zu einer Gesamtfläche von 2 ha unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zulässig.

(3) Über das Flächenausmaß gemäß Abs. 2 hinaus ist die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis zu einer Gesamtfläche von 10 ha unter Einhaltung von Gestaltungsgrundsätzen und -maßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 in folgenden Bereichen zulässig:

1. im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastrukturen wie Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen der Straßenkategorie A, B und C sowie Hauptbahnen und Nebenbahnen mit werktäglichem Personenverkehr;
2. im Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen wie z.B. Kläranlagen, Abfallsammelzentren, Energieerzeugungsanlagen und Umspannwerke;
3. im Anschluss an Flächen mit bestehender industriell-gewerblicher Nutzung oder
4. auf oder im Anschluss an Materialgewinnungsstätten oder Deponieanlagen (Nachnutzung) unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen.

Die Inanspruchnahme von Flächen mit ökologischer Korridorfunktion (Lebensraumkorridore) ist grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen sind bei Aufrechterhaltung der Funktionalität durch Ausgleichsmaßnahmen zulässig.

(4) Flächen für Sichtschutzmaßnahmen und sonstige Ausgleichsmaßnahmen sowie allenfalls erforderliche Abstandsflächen sind im Gesamtausmaß gemäß Abs. 2 und 3 einzurechnen.

(5) Die Größenbeschränkungen gem. Abs. 2 und 3 gelten für einen Anlagenstandort, welcher auch durch Wegführungen, Gewässerläufe, Heckenreihen und dergleichen gegliedert sein kann. Anlagenstandorte sind als getrennt zu beurteilen, wenn ein Mindestabstand von mindestens 500 m eingehalten wird oder diese in unterschiedlichen Landschaftsräumen liegen.

(6) Im Verfahren zur Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und zur Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind überdies raumplanungsfachliche Aspekte, wie raumrelevante Nutzungsbeschränkungen und -bestimmungen, räumliche Festlegungen in den Regionalen Entwicklungsprogrammen, natur- und artenschutzrechtliche Aspekte sowie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu beachten.

Nach **Abs 2** ist „zur vorrangigen Versorgung von Siedlungsbereichen mit Solarenergie (lokale Versorgung)“ unter Beachtung der Ziele gemäß § 1 Abs 3 und 4 SAPRO, was bedeutet unter „prioritärer“ Nutzung bereits bestehender Gebäude und versiegelter Flächen oder in Anschluss an industriell-gewerbliche Nutzungen sowie unter möglichst geringer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen außerhalb von Ausschlusszonen bis zu einer Gesamtfläche von 2 ha unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zulässig.

Selbst unter Heranziehung der Erläuterungen ist **unklar**, was der Verordnungsgeber mit der Wortfolge „zur vorrangigen Versorgung von Siedlungsbereichen mit Solarenergie“ bezweckt. Sobald eine Einspeisung ins Netz erfolgt, dient eine PV-Anlage technisch betrachtet nicht mehr der Versorgung eines Siedlungsbereiches. Die Bestimmung könnte allenfalls so ausgelegt werden, dass eine Festlegung oder Ausweisung nur dann zulässig ist, wenn die PV-Anlage, bspw. im Rahmen einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (EEG), vorrangig Abnehmer im Siedlungsbereich versorgt. Soll die Wortfolge nicht sinnentleert sein, scheint eine andere Auslegung kaum denkbar. Dies **würde aber die Zielerreichung nochmals erschweren**, da jede PV-Anlage, auch wenn sie nicht vorrangig der lokalen Versorgung dient, den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger erhöht. Dass eine derart restriktive Festlegung zudem einen Eingriff den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde darstellt wurde bereits zuvor dargelegt.

Festlegungen von Eignungszonen und die Ausweisung von Sondernutzungen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen bis zu einer Gesamtfläche von 10 ha sind gem. **Abs 3** auf bestimmten vorbelasteten Flächen „unter Einhaltung von Gestaltungsgrundsätzen und -maßnahmen gemäß § 3 Abs. 3“ zulässig. Auf die grundsätzlichen Probleme der Gestaltungsgrundsätze und Maßnahmen wurde bereits zuvor bei den Anmerkungen zu § 3 SAPRO hingewiesen. Auch wurde bereits darauf hingewiesen, dass in Gesamtschau das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde in der örtlichen Raumplanung durch die Vorgaben stark beeinträchtigt wird. Hinzu

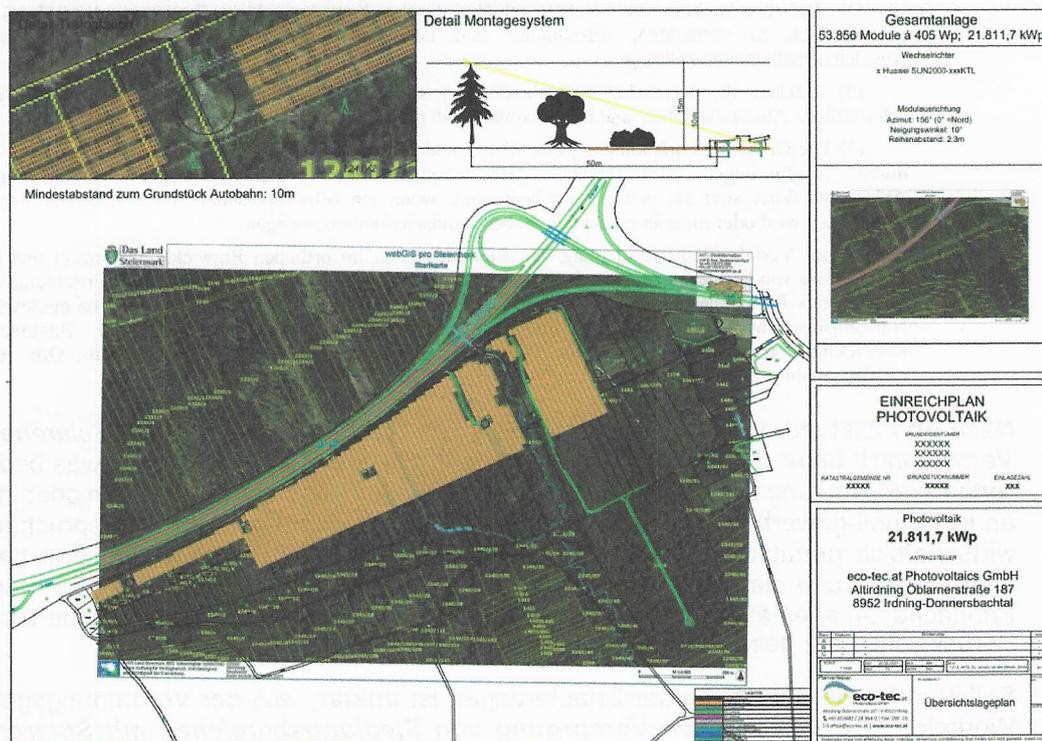
tritt noch, dass nach dem Wortlaut des § 6 Abs 3 SAPRO die **Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen**, die zuvor entweder an die projektgenehmigende Behörde bzw. an den Projektwerber gerichtet waren, **nunmehr an die örtliche Raumplanung gerichtet** werden (arg „**ist die Festlegung von Eignungszonen ... unter Einhaltung von Gestaltungsgrundsätzen und -maßnahmen ... zulässig**“). Dies kann nur so zu verstehen sein, dass die örtliche Raumplanung die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen hat, **wozu sie aber nicht über das notwendige Instrumentarium verfügt**.

Korrekt wäre wohl die Formulierung gewesen, dass die in § 6 Abs 3 SAPRO festgelegten Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen auch für durch die örtliche Raumplanung nach § 6 Abs 3 SAPRO festgelegte Freiflächenanlagen gelten. Auch diese Formulierung befreit aber freilich nicht von den bereits zu § 3 SAPRO aufgezeigten Problemen. Auch hier besteht demnach eine Häufung von Unklarheiten, welche die Norm als mit Art 18 B-VG unvereinbar erscheinen lässt.

#### 4. Projekt Ghartwald - Themenkomplex Waldflächen

##### 4.1. Hintergrund

Mit Beschluss des Gemeinderates bekannte sich die Stadtgemeinde Hartberg dazu, auf den belasteten und wirtschaftlich wenig bedeutsamen Flächen des **Ghartwaldes eine PV-Freiflächenanlage mit bis zu 20 ha** zu entwickeln.



Die Stadtgemeinde Hartberg hat sich mit guten Gründen für die Erschließung der Flächen im Ghartwald entschieden, da hier insbesondere mehrere **Standortgunstfaktoren** gegeben sind und **Synergieeffekte** mit der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage bestehen. Im Wesentlichen handelt es sich bei der Projektfläche im Ghartwald um eine infrastrukturell stark vorbelastete Fläche, die zwischen der Autobahn und einer in großen Teilen unterhalb einer Starkstromleitung gelegen sind.

Gemäß **§ 5 Z 6 SAPRO** sind Waldflächen Ausschlusszonen, in denen die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen unzulässig ist. Dieser kategorische Ausschluss ist aus Sicht der Stadtgemeinde Hartberg unsachlich, wie sich am Beispiel des Ghartwaldes verdeutlichen lässt.

##### 4.2. Ausschluss unterscheidet nicht nach Wertigkeit der Waldflächen

§ 5 Z 6 SAPRO definiert den Begriff „**Waldfläche**“ nicht. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass darunter Waldflächen im Sinne des ForstG zu verstehen sind, worunter nach § 1 Abs 1 ForstG grundsätzlich mit Holzgewächsen bestimmter Arten bestockte Grundflächen zu verstehen sind, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.

Unter den Begriff „Waldfläche“ im Sinne des ForstG fallen daher auch vollkommen geringwertige aber bestockte Flächen, beispielsweise auch folgende im Bereich der 380-kV Leitung im Ghartwald liegende Fläche:



In den Erläuterungen wird die Festlegung von Waldflächen als Ausschlusszonen wie folgt begründet:

*„Waldflächen bzw. Holz und Holzprodukte spielen im CO<sub>2</sub>-Haushalt eine große Rolle. Der aktuell jährliche Zuwachs der Waldflächen wie auch die nachhaltige Waldbewirtschaftung bewirken eine CO<sub>2</sub>-Bindung, zusätzlich können Holzprodukte z.B. Baustoffe ersetzen, bei deren Produktion große Mengen an CO<sub>2</sub> freigesetzt werden.“*

*Darüber hinaus erfüllt der Wald neben der Nutzfunktion auch überwirtschaftliche Funktionen wie Schutz, Erholung und Wohlfahrt. In Verbindung mit den vielfältigen Ökosystemleistungen leistet der Wald einen volkswirtschaftlich enorm hohen Beitrag, der in der Abwägung zur Flächenverwendung für erneuerbare Energien zu berücksichtigen ist. Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975 werden daher als Ausschlusszone festgelegt*

*Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist hier, bedingt durch ein hohes Konfliktpotential zwischen der Energieerzeugung mittels Photovoltaik-Freiflächenanlagen einerseits und dem Erhalt der Waldfunktionen andererseits, unzulässig. Als Waldflächen gelten auch Flächen, welche behördlich im Rahmen eines Feststellungsverfahrens als Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 bestimmt werden.“*

Zusammengefasst erfolgt der Ausschluss von Waldflächen damit aufgrund ihrer überwirtschaftlichen Funktionen (Schutz, Erholung und Wohlfahrt), Rolle im CO<sub>2</sub>-Haushalt, vielfältigen Ökosystemdienstleistungen und volkswirtschaftlichen Bedeutung.

Grundsätzlich herrscht Konsens darüber, dass **wertvolle Waldflächen** für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nicht gerodet bzw. einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen. Die Vorschriften des SAPRO gehen darüber weit hinaus, da in § 5 Z 6 SAPRO **sämtliche Waldflächen** als Ausschlusszonen festgelegt werden, innerhalb derer die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen unzulässig ist.

Der Verordnungsgeber geht damit, in Anknüpfung an die Erläuterungen, daher **pauschal** davon aus, dass sämtliche Waldflächen bzw. Holz und Holzprodukte im CO<sub>2</sub>-Haushalt eine große Rolle spielen und einen enorm hohen volkswirtschaftlichen Beitrag leisten. Tatsächlich gibt es zahlreiche Waldflächen – wie sich eben am Beispiel des Ghartwaldes zeigt – auf die dies nicht zutrifft.

Nach § 5 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Waldentwicklungsplan (WEP-V) ist für jede Funktionsfläche eine Kennzahl anzugeben, die sich aus den Wertziffern der einzelnen Funktionen in der Reihenfolge Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion zusammensetzt. Die Wertziffer 1 bedeutet, dass die Waldfläche über eine geringe Wertigkeit für die betreffende Funktion verfügt. Nach der Richtlinie über die bundesweit

einheitliche Erstellung, Ausgestaltung und Darstellung des Waldentwicklungsplanes<sup>11</sup> erhält eine Funktionsfläche für **Schutz- und Wohlfahrtsfunktion** automatisch die Wertziffer 1, wenn die Kriterien für die Wertziffer 2 nicht gegeben sind, da jeder Wald zumindest eine gewisse Schutz- und Wohlfahrtsfunktion erfülle. Bezüglich der **Erholungsfunktion** ist zu prüfen, ob der Wald zu Erholungszwecken grundsätzlich betretbar ist. Ist dies der Fall, erhält die Funktionsfläche die Wertziffer 1. So sind ungefähr **40 % der Waldflächen im Bundesland Steiermark** als 1.1.1-Fläche „ohne erhöhte öffentliche Wirkung“ ausgewiesen.<sup>12</sup> Daher ist die Schutz-, Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion einem relevanten Teil der Waldflächen vernachlässigbar.

Die Erläuterungen zum SAPRO führen die **Bedeutung der Waldflächen für den CO<sub>2</sub>-Haushalt** an, unterlassen dabei aber eine klare Abwägung zwischen den Auswirkungen auf den CO<sub>2</sub>-Haushalt durch die Nutzung einer Fläche als Wald und die Nutzung einer Fläche für PV-Freiflächenanlagen. Durch die Stromerzeugung aus Photovoltaik werden im Vergleich zur Stromerzeugung aus Gas 676 g/kWh CO<sub>2</sub> vermieden.<sup>13</sup> Geht man davon aus, dass auf einer Fläche von 1 ha eine Anlage mit einer Leistung von ca. 1 MWp installiert wird, die jährlich ca. 1.000.000 kWh Strom erzeugt, werden dadurch **676 Tonnen CO<sub>2</sub> jährlich** vermieden. Dagegen speichert ein Hektar Wald pro Jahr über alle Altersklassen hinweg ca. 6 Tonnen CO<sub>2</sub>.<sup>14</sup> Somit kann eine Waldfläche, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen genützt wird, einen beträchtlichen Beitrag zum CO<sub>2</sub>-Haushalt leisten.

#### 4.3. Pauschaler Ausschluss ohne Möglichkeit der Einzelfallprüfung unzulässig

Auf den Raumordnungsgesetzen beruhende Vollzugsakte haben sich an dessen Planungszielen auszurichten.<sup>15</sup> Eines der gesetzlichen Planungsziele ist gem. § 3 Abs 2 Z 2 lit h und lit i StROG die Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und **vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger** und unter **Berücksichtigung von Klimaschutzziele und -maßnahmen**, insbesondere zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel eines der Ziele der Raumordnung. Dieses Ziel erfüllt das SAPRO nicht, da es zu wenige Vorrangzonen vorlegt, die Festlegung durch die örtliche Raumplanung weiter erschwert und weitreichende Ausschlusszonen festlegt. Aufgrund der Bedeutung des Ziels der Förderung erneuerbarer Energieträger müsste zumindest die Möglichkeit bestehen, Waldflächen, die eine geringe Wertigkeit aufweisen, die industriell vorbelastet sind oder sonst nicht erhaltenswert sind, als Flächen für PV-Freiflächenanlagen in Betracht zu ziehen.

Wie bereits ausgeführt wurde legt der Unionsgesetzgeber mit **Art 3 Abs 1 VO (EU) 2022/2577** die Wertung fest, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie **im überwiegenden öffentlichen Interesse** liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Dies ist auch bei der Abwägung zwischen der Nutzung von Waldflächen für die Errichtung von PV-Anlagen und dem Erhalt der Waldfunktionen zu berücksichtigen. Widrigenfalls bestünde ein Wertungswiderspruch, wonach zwar die Planung, der Bau und der Betrieb von PV-Anlagen bei besonders geschützten Gebieten nach der FFH-RL, WRRL und VSch-RL im überwiegenden Interesse liegt und daher allenfalls im Einzelfall auch zulässig wäre, bei geringwertigen Waldgebieten hingegen kategorisch ausgeschlossen wäre.

Die Festlegung im SAPRO ist damit weit strenger als das ForstG. Eine andere Verwendung der Waldflächen ist nach § 17 ForstG zulässig, wenn der anderen Verwendung **ein besonderes Interesse an der Erhaltung der Fläche als Wald nicht entgegensteht** (Abs 2 leg cit), oder **ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung überwiegt** (Abs 3 leg cit). In § 17 Abs 4 ForstG wird ausdrücklich festgehalten, dass öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung auch in der **Energiewirtschaft** begründet sind.

Ein besonderes, einer Rodungsbewilligung nach **§ 17 Abs 2 ForstG** entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe

<sup>11</sup> BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Richtlinie über die bundesweit einheitliche Erstellung, Ausgestaltung und Darstellung des Waldentwicklungsplanes (2021).

<sup>12</sup> Land Steiermark, 28. Umweltbericht 2020/2021 200.

<sup>13</sup> IPCC AR5 (2018), AG Energiebilanzen (2019), Dt. Umweltbundesamt (2020), Hsu et al (2012), Pehnt et al (2008), Energy Charts (2018).

<sup>14</sup> <<https://www.wald.de/waldwissen/wie-viel-kohlendioxid-co2-speichert-der-wald-bzw-ein-baum/>>

<sup>15</sup> VfGH 30.11.2021, V 600/2020 mwN.

Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt.<sup>16</sup> Dem Waldentwicklungsplan kommt somit in diesem Zusammenhang eine wesentliche Indizwirkung zu.<sup>17</sup> Bei 1.1.1-Flächen gem. Waldentwicklungsplan, denen geringe Schutz-, geringe Wohlfahrts- und geringe Erholungswirkung zukommt, liegt eine Indizwirkung dafür vor, dass kein einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs 2 ForstG entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht. Kommt das Gutachten des forstlichen Amtssachverständigen zum selben Ergebnis, sind keine Ermittlungen der Behörde über das Vorliegen von öffentlichen Interessen erforderlich. Selbst **Rodungsvorhaben im privaten Interesse** können in solchen Fällen bewilligt werden.<sup>18</sup>

Nach **§ 17 Abs 3 ForstG** kann - sofern eine Bewilligung nach Abs 2 leg cit nicht erteilt werden kann - die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.<sup>19</sup>

Ein in der Energiewirtschaft begründetes öffentliches Interesse kann nur an einem solchen Vorhaben bestehen, dessen Verwirklichung einem energiewirtschaftlichen Bedarf entspricht, der andernfalls nicht oder nur mit erheblich nachteiligen Auswirkungen gedeckt werden könnte. Voraussetzung ist somit ein konkreter, in der Energiewirtschaft begründeter Bedarf nach dem geplanten Kraftwerk.<sup>20</sup> In diesem Sinn besteht an der Errichtung von Kraftwerken, die geeignet sind, den Anteil der **Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger** im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zu erhöhen und solcherart zur Deckung des Bedarfes nach dieser Form der Energiegewinnung beizutragen, ein **grundsätzliches öffentliches Interesse**.<sup>21</sup> In einer aktuellen Entscheidung kam das BVwG<sup>22</sup> zu folgendem Schluss: „Das **öffentliche Interesse** an der Erzeugung erneuerbarer Energie durch den geplanten Windpark ist vor dem Hintergrund der geopolitischen Lage und der voranschreitenden Klimakrise **offenkundig**.“

Aus den genannten Gründen scheint die Regelung auch in Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot. Der **Gleichheitssatz** setzt dem Gesetzgeber insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, unsachliche, durch tatsächliche Unterschiede nicht begründbare Differenzierungen und eine unsachliche Gleichbehandlung von Ungleichem sowie sachlich nicht begründbare Regelungen zu schaffen.<sup>23</sup> Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Verwaltungsgeber.<sup>24</sup> Wie bereits ausgeführt wurde schließt das SAPRO sämtliche Waldflächen aus, ohne danach zu differenzieren, ob bei den Waldflächen die in den Erläuterungen genannten Gründe – Bedeutung für den CO<sub>2</sub>-Haushalt, überwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Funktionen, vielfältige Ökosystemleistungen – tatsächlich vorliegen. Eine Prüfung im Einzelfall ist nicht möglich.

Der Gesetzgeber darf von einer **Durchschnittsbetrachtung** ausgehen und dabei auch pauschalierende Regelungen treffen, insbesondere wenn dies der Verwaltungsökonomie dient, wobei eine Gleichheitswidrigkeit nicht schon deshalb vorliegt, weil dabei Härtefälle entstehen.<sup>25</sup> Die vorliegende Pauschalierung dient nicht der Verwaltungsökonomie, da eine Differenzierung zwischen wertvollen und weniger wertvollen Waldflächen ohne Weiteres aufgrund des bereits bestehenden **Waldentwicklungsplans** erfolgen kann. Zudem wird durch den großflächigen Ausschluss von Waldgebieten die Zielerreichung des SAPRO grundsätzlich erschwert.

#### 4.4. Einzelfallprüfung möglich

Bei dem gänzlichen Ausschluss von forstwirtschaftlich geprägten Regionen handelt es sich um eine **Abkehr von der bisherigen Vorgehensweise**. Im Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen (Stand 04/2021) ist vorgesehen, dass im Teilraum „Fortwirtschaftlich geprägtes Bergland“ das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen je nach Anlassfall einem **Abwägungsprozess** zu unterziehen ist. Der Landschaftstyp

<sup>16</sup> RV 970 BlgNR 21. GP 32; VwGH 09.11.2016, Ro 2014/10/0043 mwN.

<sup>17</sup> VwGH 09.11.2016, Ro 2014/10/0043 mwN.

<sup>18</sup> BML, Rodungserlass vom 17.7.2002, 13.205/02-I/3/2002 idF 4.3.2020, 2020-0.113.711 18.

<sup>19</sup> VwGH 12.10.2022, Ra 2022/07/0167.

<sup>20</sup> VwGH 18.12.2000, 2000/10/0028.

<sup>21</sup> VwGH 24.2.2011, 2009/10/0113.

<sup>22</sup> BVwG 11.11.2022, W109 2254822-1.

<sup>23</sup> VfSlg. 20.288/2018 mwN.

<sup>24</sup> VfSlg. 20.229/2017 mwN.

<sup>25</sup> VfSlg. 18.883/2008 mwN.

„Fortwirtschaftlich geprägtes Bergland“ gemäß REPRO ist überwiegend bewaldet mit dazwischen liegenden kleineren Grünlandgebieten. Nach dem Leitfaden besteht ein mittleres Konfliktpotential, bei dem die Erhaltungs- und Entwicklungsziele einzelner Schutzgüter und die geplante räumliche Entwicklung mit den Wirkungen der PV-Freiflächenanlage in einen Abwägungsprozess zu stellen sind.

Dass die im SAPRO vorgesehene Lösung nicht die einzig mögliche ist, zeigt auch der Blick auf die anderen Bundesländer. So könnte als sachgerechte Regelung die im oberösterreichischen Kriterienkatalog für PV-Freiflächenanlagen gewählte Lösung herangezogen werden.<sup>26</sup> Nach dem öö. Kriterienkatalog dürfen Waldflächen im Sinne des ForstG grundsätzlich nicht für PV-Anlagen genützt werden. Bei Gemeinden mit einer nicht negativen Waldflächenbilanz, einem Bewaldungsgrad von mehr als 40% und einer 1.1.1-Fläche hat eine **Einzelfallprüfung** zu erfolgen. Genau eine solche Einzelfallprüfung könnte auch in der vorliegenden Verordnung zu sachgerechten Lösungen führen, die sicherstellen, dass für die Errichtung von PV-Anlagen die am besten geeigneten Flächen genützt werden. Schließlich können auch **Ausgleichsmaßnahmen** vorgesehen werden, so könnte eine Aufforstung auf einer anderen, wertvollen und weniger vorbelasteten Fläche erfolgen.

#### 4.5. Projektfläche im Ghartwald bestgeeignet für Errichtung einer PV-Anlage

Entgegen der mit der Festlegung als Ausschlusszone implizit verbundenen Wertung, ist die Projektfläche Ghartwald für die Errichtung einer PV-Anlage bestens geeignet:

- (i) Mit der Errichtung einer PV-Freiflächenanlagen auf der Projektfläche im Ghartwald sind **keine Raum- und Umweltwirkungen**, wie etwa **Zerschneidungseffekte** oder eine **technische Überprägung** der Landschaft zu erwarten, die zu Konflikten mit anderen Raumnutzungen sowie zu Beeinträchtigungen von umweltbezogenen Schutzgütern führen könnten.
- (ii) Die Projektfläche ist hervorragend an die **Energieinfrastruktur** angebunden. So befindet sie sich direkt bei der **380-kV-Freileistungstrasse** und bestehen auch entsprechende Einspeisemöglichkeiten, da die Projektfläche in der Nähe des Umspannwerkes Unterrohr liegt.
- (iii) Durch den Standort zwischen der Autobahn und der Freileitungstrasse liegt eine starke **Vorbelastung durch technische Infrastruktur** vor, womit eine Lärmbelastung, ein geringer Erholungsfaktor und eine starke Überprägung des Landschaftsbildes durch technische Bauten gegeben sind. Eine Beeinträchtigung von Anrainern ist aufgrund der isolierten Lage und des geringen Erholungswerts der Waldfläche beinahe ausgeschlossen.
- (iv) Im Bereich der 380-kV-Freileitungstrasse lässt sich aus Sicherheitsgründen eine Nutzung als Hochwald bzw. klimaschonende Wirtschaftswald nicht umsetzen. Die Flächen sind lt. Waldentwicklungsplan als 1.1.1-Fläche „**Waldfläche mit geringer Bedeutung für Schutz, Wohlfahrt und Erholung**“ ausgewiesen.
- (v) Es handelt sich um ein weitgehend ebenes **gut erschlossenes Gelände** mit **optimaler Sonneneinstrahlung**. Optische Wirkungen und Blendungen können weitgehend ausgeschlossen werden, da **keine Sichtbeziehung zu Siedlungsbereichen besteht**. Aufgrund der angewendeten Rammtechnologie werden erfolgt nur eine geringfügige Flächeninanspruchnahme. Außerdem ist eine kurzfristige Erschließung möglich, zumal die Stadtgemeinde Hartberg, weitgehend im Besitz der Flächen ist.

In Anbetracht der vielen Vorzüge der Fläche ist es geradezu unverständlich, dass sie nicht anstatt als Ausschlusszone als Vorrangzone festgelegt wurde.

Für die Stadtgemeinde Hartberg:  
Der Bürgermeister:



KommR Ing. Marcus Martschitsch  
Bürgermeister

<sup>26</sup> ÖÖ Photovoltaik Strategie 2030 (2022) Anhang B.